

Benutzungsordnung der Backhäuser in Aichwald

vom 13.05.2019

Für Benutzung der Backhäuser in Aichwald werden folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Backhäuser in
Aichelberg, Poststraße
Aichschieß, Alte Dorfstraße
Aichschieß, Grüner Weg
Krummhardt, Bachstraße
Schanbach, Hauptstraße

sind Eigentum der Gemeinde Aichwald und werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Die Gemeindebackhäuser stehen, im Rahmen dieser Satzung vorrangig den Einwohnern sowie den Vereinen und Verbänden der Gemeinde Aichwald zur Verfügung.
- (2) Andere Personen oder Organisationen, wie die unter Abs. 1 genannten, können von der Gemeinde Aichwald zur Nutzung des Backhauses zugelassen werden. Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.
- (3) Die Backhäuser dürfen ausschließlich zur privaten oder karitativen Zwecken benutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.

§ 3 Anmeldungen

- (1) Die Nutzung des Backhauses ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Diese muss mindestens einen Tag im Voraus erfolgen.
- (2) Anmeldungen sind beim bestellten Backhausverwalter einzureichen.

§ 4 Betriebs- und Backzeit

- (1) Die Backhäuser können von Montag bis Samstag zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr genutzt werden. In besonderen Fällen können die Backzeiten durch den Bürgermeister verlängert oder auf Sonn- und Feiertage erweitert werden.
- (2) Die Backzeit beträgt pro Backstelle drei Stunden, diese werden durch Lose

verteilt. Die gewünschte Uhrzeit muss bei der Anmeldung angegeben werden.

§ 5 Bereitstellung der Backhäuser

- (1) Es dürfen nur eingewiesene Personen die Backhäuser benutzen.
- (2) Vor der Nutzung sind die Öfen und die Einrichtungen zu überprüfen. Beanstandungen sind sofort zu melden.
- (3) Der Benutzer hat das geeignete Brennmaterial und die benötigten Utensilien selbst zu stellen.

§ 6 Benutzung der Backhäuser

- (1) Das Backhaus und die Öfen sind pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Öfen schonend behandelt und nicht beschädigt werden. Sollten Beschädigung entstehen, so sind diese unverzüglich zu melden.
- (2) Für die Befuerung darf nur trockenes, chemisch unbehandeltes Brennmaterial verwendet werden, dass frei von Nägeln, Klammern oder ähnlichem ist.
- (3) Beim Verlassen der Backstelle ist diese gründlich zu reinigen, insbesondere die Öfen, Tische und Böden. Die Asche muss vom Benutzer selbst entsorgt werden.

§ 7 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Backhäuser werden zur teilweisen Kostendeckung Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührensschuldner sind die Benutzer, mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren betragen für die Benutzung des Backhauses je Backzeit 5,00 €.
- (4) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn der Nutzung der Backstelle. Die Gebühr wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
- (5) Die Gebühren sind an die von der Gemeinde bestellten Backhausverwalter zu entrichten.
- (6) Für gemeinnütziges Backen kann auf Antrag bei der Gemeindeverwaltung das

Entgelt erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.

§ 8 Backhausverwalter

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben bestellt der Bürgermeister für jedes Backhaus einen ehrenamtlichen Verwalter.
- (2) Der Verwalter sorgt für einen geordneten Betriebsablauf und übt das Hausrecht aus.
- (3) Der Verwalter erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- (4) Für die Schlüsselverwaltung beträgt die Aufwandsentschädigung 50 € im Jahr. Bei einer Nutzung des Backhauses erhält der Verwalter zusätzliche 60 € im Jahr.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung der Backhäuser erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für etwaige Schäden übernimmt die Gemeinde Aichwald keine Haftung.

§ 10 Verstöße

- (1) Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Bürgermeister die weitere Nutzung untersagen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 20. Mai 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung über die Benutzung der Backhäuser in Aichwald vom 19.12.1983 sowie die Gebührenordnung für die gemeindlichen Backhäuser vom 19.12.1983 außer Kraft.

Aichwald, den 20.05.2019

gez. Andreas Jarolim
Bürgermeister